

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Verhinderung illegaler Zuwanderung im Schlepptau der ukrainischen Kriegsflüchtlinge**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Personen, die sich als ukrainische Kriegsflüchtlinge bezeichnen, zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags in Baden-Württemberg registriert worden sind bzw. sich registrieren ließen (differenziert nach Erwachsenen über 18 und Kinder unter 18 Jahren und Geschlecht);
2. wie viele Fälle davon Drittstaater waren, die in der Ukraine legalen Aufenthalt hatten;
3. in wie vielen Fällen kein Nachweis der Staatsangehörigkeit oder eines ukrainischen Aufenthaltstitels erbracht werden konnte;
4. bei wie vielen Registrierten noch überhaupt kein Nachweis der Staatsangehörigkeit oder der anderen Voraussetzungen für eine Schutzgewährung verlangt wurde, also nur eine Registrierung ohne alles Weitere erfolgte;
5. was geschieht, wenn angeblich ukrainische Staatsangehörige auf dieser Staatsangehörigkeit oder andere Drittstaater auf dem Besitz eines ukrainischen Aufenthaltstitels beharren, sie aber offensichtlich kein(e) Ukrainer oder keine legal in der Ukraine Aufenthaltsberechtigte sein können, (z. B. für wie lange für diese die Vergünstigungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge aufrechterhalten werden) und ob und wie viele solcher Fälle vorkamen;
6. konkret wie viele Fälle vorkamen, in denen Personen, die mit einem Kontingent ukrainischer Kriegsflüchtlinge ankamen, sich von vornherein als Nicht-Ukrainer offenbarten und Asyl beantragten;

7. wie sie die missbräuchliche Inanspruchnahme von Privilegien für Nicht-Ukrainer zu verhindern gedenkt;
8. ob und in welcher Weise konsequent geprüft wird, ob andere Drittstaater, die sich in der Ukraine rechtmäßig aufgehalten haben, „sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können“, was weitere Voraussetzung für einen rechtmäßigen Aufenthalt nach § 24 AufenthG ist;
9. ob sie ausreisewilligen Drittstaatern mit einem Legalaufenthalt in der Ukraine diese Ausreise in ihr Heimatland oder -region kurzfristig und unbürokratisch finanzieren wird, und ob und welche Vorkehrungen für diese Fälle getroffen werden;
10. ob und wie sie beabsichtigt, die Zahl der Abschiebungen von vollziehbar Ausreisepflichtigen signifikant zu erhöhen, um Aufnahmekapazitäten für wirklich Geflüchtete zu schaffen;
11. seit wann die sog. „PIK-Stationen“ in den Ausländer- oder anderen Behörden (ggf. in welchen) in Baden-Württemberg eingeführt sind;
12. ob – und ggf. warum nicht – jede Ausländerbehörde im Land bisher über eine PIK-Station verfügt, und ob deren Ausstattung mit diesem Gerät bisher flächendeckend und bedarfsgerecht erfolgt war;
13. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass in überschaubarer Zeit alle Eingereisten mit einer PIK-Station biometriebasiert registriert werden;
14. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass sich massenhafte Mehrfachregistrierungen durch Betrüger mit darauffolgender Mehrfachalimentierung durch AsylbLG-Leistungen nicht wieder – wie dies im Gefolge des Massenzustroms ab 2015 geschah – wiederholt;

## II.

1. wirksame Maßnahmen bei Registrierung und Erstaufnahme anzuordnen, um zu gewährleisten, dass nur Personen in den Genuss der erleichterten Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge gelangen, die dazu auch berechtigt sind, also ukrainische Staatsangehörige und zuvor legal in der Ukraine aufhältige Drittstaater;
2. Drittstaater, die sich vor Kriegsbeginn legal in der Ukraine aufgehalten haben, bei der Ausreise in ihr Heimatland großzügig zu unterstützen;
3. die Rückführung ausreisepflichtiger, abgelehnter Asylbewerber, die das Land nicht freiwillig kurzfristig verlassen, zu forcieren, um Platz für die ukrainischen Kriegsflüchtlinge in den Unterkünften zu schaffen;
4. dem Landtag in jedem Quartal einmal Bericht zu erstatten über die Maßnahmen, mit denen der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Massenzuzugs-Richtlinie begegnet wird, über die Zahl der Personen, die den Versuch einer missbräuchlichen Inanspruchnahme unternommen haben und über die Zahl der Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen abgelehnter Asylbewerber.

24.3.2022

Gögel, Baron, Rupp  
und Fraktion

## Begründung

Am 1. März kamen in Baden-Württemberg die ersten ukrainischen Kriegsflüchtlinge an. Stand 20. März 2022 war wegen der Dynamik des Geschehens unklar, wie viele bisher nach Deutschland insgesamt gekommen sind, von den ungefähr 200.000 bisher festgestellten Flüchtlingen sind laut Informationen aus Behördenkreisen deutlich mehr als die Hälfte bei Angehörigen oder hilfsbereiten Deutschen untergekommen. Eine verlässliche Zahl aus Baden-Württemberg ist wegen der Dynamik des Geschehens schon am nächsten Tag veraltet. Fest steht: Es kommen viele in unser Land. Sehr viele. Obwohl Baden-Württemberg nicht das bevorzugte Ziel ist, da verhältnismäßig wenige Ukrainischstämmige hier leben.

Die Inkraftsetzung der EU-Massenzustrom-Richtlinie, die von den EU-Innenministern am 3. März 2022 grundsätzlich beschlossen wurde, ändert erst einmal nichts daran, dass ukrainische Staatsangehörige mit Passnachweis (biometrisch oder nicht) visumfrei einreisen und sich zunächst 90 bzw. 180 Tage visumfrei und ohne polizeiliche Registrierung in Deutschland und Baden-Württemberg aufhalten können. Eine polizeiliche Registrierung kann erfolgen, muss aber nicht.

Im Übrigen stellt sich die Rechtslage momentan (vereinfacht) wie folgt dar:

Nach dem Durchführungsbeschluss der EU vom 4. März 2022 haben Anspruch auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

- a) Ukrainische Staatsangehörige,
- b) andere Drittstaater, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz hatten,
- c) andere Drittstaater mit einem gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel der Ukraine,
- d) keinen Anspruch haben Drittstaater, die einen (nur) befristeten Aufenthaltstitel der Ukraine besitzen; diesen „können“ die Mitgliedstaaten Schutz gewähren, und Deutschland macht davon Gebrauch (betroffen vor allem Studenten oder Arbeitnehmer).

Deutschland gewährt auf dieser Grundlage nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, wenn

- diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig (also mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltstitel) in der Ukraine aufgehalten haben
- und diese nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können
- und sie nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine waren.

Einzelheiten sind festgelegt im Schreiben des BMI vom 14. März 2022 „Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“ an die Ministerien der Länder enthalten. Darin heißt es, dass die Identität der Betroffenen „sorgfältig zu prüfen“ ist.

Ergänzend befreit die am 7. März 2022 vom Bundesinnenministerium erlassene „Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV)“ ab 24. Februar 2022 bis 23. Mai 2022 Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben, bis zum 23. Mai 2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels, hier wohl gemeint nach § 24 AufenthG.

Eine behördliche Registrierung soll erfolgen, da dies die Versorgung mit Leistungen analog jenen nach Asylbewerberleistungsgesetz und andere Vergünstigungen für Menschen, die unter die Massenzustrom-Richtlinie fallen, gewährleistet, außerdem möchten – so Justizministerin Gentges – „wir wissen, wer sich im Land auf-

hält“. Ca. 6.000 Flüchtlinge seien bisher aufgenommen worden. In Meßstetten wurde die Kaserne, die früher eine Erstaufnahmestelle für Asylbewerber enthielt und um die es zwischen Land und Stadt Streit gab, für die Ukraine-Flüchtlinge geöffnet und in eine Art „Landeserstaufnahmeeinrichtung für ukrainische Kriegsflüchtlinge“ verwandelt. Das Land hat versprochen, dort „nur Ukrainer“ unterzubringen, über deren Zahl wurden keine Angaben gemacht.

Platz wäre wohl für 4.000, jedenfalls wurden dort einst entgegen aller Absprachen mit der Stadt (anstatt versprochener 1.000) 2015 fast 4.000 Asylbewerber untergebracht.

Die Thematik der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist von jener der illegalen und missbräuchlichen Asylzuwanderung, der Zuwanderung von Wirtschaftsflüchtlingen und der Untätigkeit staatlicher Stellen nicht zu trennen: Nicht nur hat der Innenminister Strobl vom Bund Grenzkontrollen verlangt – wohl wissend, dass dies nie geschehen wird – sondern auch der Vorsitzende der Gewerkschaft der Bundespolizei, Heiko Teggatz, hat der Bundesinnenministerin verheerende Versäumnisse an den Grenzen auf Kosten der Sicherheit und der Missbrauchsverhinderung vorgeworfen:

„Ein großer Anteil der aus der Ukraine Geflüchteten besitzt keine ukrainische Staatsangehörigkeit. Es handelt sich um Drittstaatsbürger aus Regionen außerhalb der EU mit einem Aufenthaltstitel für die Ukraine. Diese Menschen müssen eigentlich das Asylverfahren einschließlich Identitätsfeststellung durchlaufen.“

Auch Justizministerin Gentges und Innenminister Strobl ist mittlerweile aufgefallen, dass die Bundesinnenministerin eine generelle Registrierung durch die Bundespolizei ablehnt; beide forderten dies am 30. März 2022 öffentlich.

Angesichts dieses Kontrollverlusts an der Außengrenze muss Registrierung, Überprüfung und Missbrauchsbekämpfung in Baden-Württemberg oberstes Ziel sein.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass auch gänzlich illegale Zuwanderer, Wirtschaftsflüchtlinge und andere Migranten ohne politischen und humanitären Fluchtgrund und ohne Voraufenthalt in der Ukraine die massiven Flüchtlingsströme nach Deutschland und Baden-Württemberg nutzen, um im Schlepptau der ukrainischen Kriegsflüchtigen nach Deutschland einzudringen und sich ggf. sogar als Ukrainer auszugeben. Dies hätte gegenüber dem Status als Asylbewerber enorme Vorteile in Hinblick auf Arbeitsmöglichkeiten, materielle Unterstützung, Unterbringung u. a.

Erste Presseberichte bestätigen diese Befürchtungen; so berichtete die WELT am 3. März 2022: „Kamen zu Beginn fast ausschließlich ukrainische Mütter und ihre Kinder an, stießen später Tausende junge Männer und Frauen mit anderen Wurzeln hinzu. Afrikaner, Araber, Inder tummeln sich in den überfüllten Bahnhofshallen.“ Am bayerischen Freilassing waren – so Teggatz – von 160 angeblichen Flüchtlingen 130 aus afrikanischen Ländern. Der bayerische Innenminister Herrmann warnt vor Trittbrettfahrern und weltweiten Pull-Effekten, wenn die Grenzen weiterhin ungeschützt bleiben.

Laut Herrn Teggatz seien „... Personen mit ukrainischen Studentenaufenthaltstiteln aufgefallen, die aber weder Ukrainisch, noch Russisch oder Englisch sprechen konnten“. Selbst die eigene Justizministerin Gentges scheint die Gefahr erkannt zu haben, spricht sie aber wohl aus Rücksicht auf den grünen Koalitionspartner nur sehr verklausuliert aus: „Ukrainische Pässe gewinnen an wirtschaftlichem Wert“, oder „Ukrainische Pässe entwickeln sich zur heißen Ware unter nicht asylberechtigten Flüchtlingen anderer Nationalitäten“.

Inwieweit die Registrierung überhaupt möglich ist, scheint unklar. Die Landesregierung thematisiert bisher nicht von sich aus die Problematik der sogenannten „PIK-Stationen“ (Personalisierungsinfrastrukturkomponente). Es handelt sich dabei um Geräte zum Abnehmen und Vergleichen von Fingerabdrücken. Die Geräte sind Mangelware, die Bundesdruckerei kann keine weiteren Geräte nachliefern. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) leistet bereits allen Ländern Amtshilfe mit rund 160 Stationen und mehr als 200 Mitarbeitern. Die

PIK-Behandlung ist eigentlich Voraussetzung für einen vorübergehenden Aufenthaltstitel, der auch medizinische Leistungen ermöglicht. Bei der genauen Registrierung werden zudem polizeiliche Datenbanken abgeglichen, um Sicherheitsrisiken zu minimieren. Das Bundesinnenministerium teilte vor wenigen Tagen den Ländern mit: „Auf eine biometriebasierte Registrierung darf insbesondere aus Sicherheitsgründen und zu Vermeidung von Mehrfachregistrierungen nicht verzichtet werden.“

Baden-Württemberg habe 70 weitere Stationen geordert für die Ausländerbehörden und die Erstaufnahme – das BAMF hilft mit 20 PIK-Stationen vorläufig aus. Umso wichtiger erscheint den Antragstellern ein gesundes Maß an Misstrauen besonders dann, wenn der Anschein gegen das Vorliegen eines kriegsbedingten Verlassens der Ukraine oder den Besitz der ukrainischen Staatsangehörigkeit spricht. Dies, auch ohne sich „racial profiling“ vorwerfen lassen zu müssen, wie es schon besagter Gewerkschafter Teggatz beklagte, denn: „Ukrainern bevorzugt zu helfen, ist aus meiner Sicht kein Rassismus“, sagte der renommierte Rechtswissenschaftler und Gutachter der Bundesregierung in Migrationsfragen, Daniel Thym, dem „Spiegel“.

Insoweit interessieren Regulationsmechanismen oder Abwehrmaßnahmen in unserem Land.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. April 2022 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. wie viele Personen, die sich als ukrainische Kriegsflüchtlinge bezeichnen, zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags in Baden-Württemberg registriert worden sind bzw. sich registrieren ließen (differenziert nach Erwachsenen über 18 und Kinder unter 18 Jahren und Geschlecht);*
- 2. wie viele Fälle davon Drittstaater waren, die in der Ukraine legalen Aufenthalt hatten;*
- 3. in wie vielen Fällen kein Nachweis der Staatsangehörigkeit oder eines ukrainischen Aufenthaltstitels erbracht werden konnte;*
- 4. bei wie vielen Registrierten noch überhaupt kein Nachweis der Staatsangehörigkeit oder der anderen Voraussetzungen für eine Schutzgewährung verlangt wurde, also nur eine Registrierung ohne alles Weitere erfolgte;*

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen unter den Ziffern 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bisher wurden insgesamt 78.051 aus der Ukraine geflüchtete Personen ersterfasst (Stand KW 16). Aufgrund der Rückmeldungen aus dem nachgeordneten Bereich geht das Justizministerium davon aus, dass davon rund 50 Prozent Frauen und 40 Prozent Minderjährige sind, von denen ebenfalls rund 50 Prozent weiblich

sind. Auf der gleichen Grundlage wird davon ausgegangen, dass etwa 3 Prozent aus nicht-ukrainischen Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union stammen.

Zu den Fragen der Ziffern 3 und 4 liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.

*5. was geschieht, wenn angeblich ukrainische Staatsangehörige auf dieser Staatsangehörigkeit oder andere Drittstaater auf dem Besitz eines ukrainischen Aufenthaltstitels beharren, sie aber offensichtlich kein(e) Ukrainer oder keine legal in der Ukraine Aufenthaltsberechtigte sein können, (z. B. für wie lange für diese die Vergünstigungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge aufrechterhalten werden) und ob und wie viele solcher Fälle vorkamen;*

Zu 5.:

Ukrainische Staatsangehörige sind verpflichtet, ihre Identität und Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wenn Personen, die vorgeben ukrainische Staatsangehörige zu sein, zu diesem Nachweis nicht in der Lage sind, unterfallen sie nicht dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes. Damit besteht für diese Personen auch keine Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erhalten, die im Vergleich etwa zum Asylstatus mit aufenthaltsrechtlichen Vorteilen verbunden ist.

Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige müssen nachweisen, dass sie vor dem 24. Februar 2022 legal – und nicht zu einem nur vorübergehenden Aufenthalt – in der Ukraine aufhältig waren. Ansonsten können sie keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten.

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten vor, in wie vielen Fällen versucht wurde, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erhalten und die o. g. Nachweise nicht erbracht werden konnten.

*6. konkret wie viele Fälle vorkamen, in denen Personen, die mit einem Kontingent ukrainischer Kriegsflüchtlinge ankamen, sich von vornherein als Nicht-Ukrainer offenbarten und Asyl beantragten;*

Zu 6.:

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Das BAMF wurde daher um eine Übermittlung der angefragten Information gebeten. Es gab in seiner Rückmeldung an, dass es im Sinne der Fragestellung keine Beantwortung leisten könne. Für das BAMF sei es nicht zu ermitteln, wie viele Drittstaatenangehörige nach der Einreise aus der Ukraine einen Asylantrag gestellt haben.

*7. wie sie die missbräuchliche Inanspruchnahme von Privilegien für Nicht-Ukrainer zu verhindern gedenkt;*

Zu 7.:

Zu den aufenthaltsrechtlichen Nachweispflichten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5 verwiesen.

Zur Verhinderung des ungerechtfertigten Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) obliegt es der für die Gewährung von AsylbLG-Leistungen zuständigen Behörde, die Identität der die Leistung begehrenden Person zu überprüfen. Soweit nach einem Datenabruf aus dem Ausländerzentralregister Zweifel an der Identität der Person fortbestehen, erhebt die zuständige Leistungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3a AsylbLG

zur weiteren Überprüfung der Identität Fingerabdrücke der Person und nimmt eine Überprüfung der Identität mittels der Fingerabdruckdaten durch Abfrage des Ausländerzentralregisters vor. Zur technischen Umsetzung des § 11 Abs. 3a AsylbLG verfügen die für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Stellen in Baden-Württemberg über sog. FAST-ID-Systeme der Bundesdruckerei.

*8. ob und in welcher Weise konsequent geprüft wird, ob andere Drittstaaten, die sich in der Ukraine rechtmäßig aufgehalten haben, „sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können“, was weitere Voraussetzung für einen rechtmäßigen Aufenthalt nach § 24 AufenthG ist;*

Zu 8.:

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 unterfallen nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren, dem Anwendungsbereich des vorübergehenden Schutzes.

Auf Grundlage des Art. 2 Abs. 3 des o. g. Durchführungsbeschlusses hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in seinem Länderschreiben vom 14. März 2022 mitgeteilt, dass auch nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige dem Anwendungsbereich des vorübergehenden Schutzes unterfallen sollen, wenn diese sich vor dem 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und diese nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Wie geprüft werden soll, ob nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige „sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion“ zurückkehren können, befindet sich noch in Klärung.

*9. ob sie ausreisewilligen Drittstaaten mit einem Legalaufenthalt in der Ukraine diese Ausreise in ihr Heimatland oder -region kurzfristig und unbürokratisch finanzieren wird, und ob und welche Vorkehrungen für diese Fälle getroffen werden;*

Zu 9.:

Diese Personengruppe wird bei der Rückkehr in die jeweiligen Herkunftsländer über das Rückkehr- und Reintegrationsprogramm REAG/GARP von Bund und Ländern unterstützt, wenn sie die generellen Fördervoraussetzungen erfüllt.

*10. ob und wie sie beabsichtigt, die Zahl der Abschiebungen von vollziehbar Ausreisepflichtigen signifikant zu erhöhen, um Aufnahmekapazitäten für wirklich Geflüchtete zu schaffen;*

Zu 10.:

Grundsätzlich gilt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden, wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Soweit Abschiebungen in den jeweiligen Zielstaat möglich sind und alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind die Landesbehörden verpflichtet, geltendes Recht unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Einzelfalls umzusetzen. Bei Bestehen eines Abschiebungshindernisses wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt und es ist eine Duldung zu erteilen.

*11. seit wann die sog. „PIK-Stationen“ in den Ausländer- oder anderen Behörden (ggf. in welchen) in Baden-Württemberg eingeführt sind;*

*12. ob – und ggf. warum nicht – jede Ausländerbehörde im Land bisher über eine PIK-Station verfügt, und ob deren Ausstattung mit diesem Gerät bisher flächendeckend und bedarfsgerecht erfolgt war;*

Zu 11. und 12.:

Die Fragen der Ziffern 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Personalisierungsinfrastrukturkomponente („PIK“) dient der Registrierung und Identitätsüberprüfung von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Ausländern.

Infolge der hohen Zugangszahlen von Asylsuchenden im Jahr 2015 wurde die PIK-Infrastruktur gemeinsam von Bund und Ländern im Rahmen des Projekts „Digitalisierung des Asylverfahrens“ geschaffen. 2016 wurde die PIK unter anderem im Ankunftszentrum Heidelberg erprobt und der deutschlandweit erste Ankunfts nachweis in Heidelberg erstellt. Im gleichen Jahr wurden die PIK flächendeckend in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes eingeführt.

Im Februar 2017 wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, auch die Ausländerbehörden mit PIK-Stationen auszustatten, dies erfolgte im darauffolgenden Jahr 2018.

Im Jahr 2019 erfolgte schließlich ein Austausch der PIK-Geräte durch eine neuere Version. Dabei wurde örtlich nahen Ausländerbehörden die Möglichkeit gegeben, in kommunaler Kooperation PIK-Geräte gemeinsam zu nutzen. 78 der 137 unteren Ausländerbehörden in Baden-Württemberg sind seitdem PIK-Standort, die übrigen nutzen die dortigen PIK-Geräte mit. Dieses Vorgehen ist flächendeckend und bedarfsgerecht.

Das System der PIK war nicht für die Registrierung von Flüchtlingen vorgesehen, die im Rahmen eines Massenzustroms nach § 24 AufenthG nach Deutschland kommen. Die PIK wurde seitens des Bundes daher Anfang März 2022 insoweit angepasst. Bereits am 7. März 2022 hat das Ministerium der Justiz und für Migration darüber hinaus 70 weitere PIK-Geräte bestellt, um den PIK-Bestand in den unteren Ausländerbehörden und den Erstaufnahmeeinrichtungen im Land an den neuen Bedarf anzupassen. Die Auslieferung dieser bestellten PIK wird durch den Bund erfolgen. In Kalenderwoche 15 wurden nach Mitteilung der Bundesdruckerei die ersten vier PIK-Geräte aus der Nachbestellung an baden-württembergische Ausländerbehörden versandt.

*13. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass in überschaubarer Zeit alle Eingereisten mit einer PIK-Station biometriebasiert registriert werden;*

Zu 13.:

Um angesichts des erheblichen Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eine möglichst zeitnahe Registrierung zu gewährleisten, werden die Ressourcen zur Erfassung (Personal und PIK-Stationen) auf allen Ebenen genutzt. Die originäre Zuständigkeit, die in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhältigen Personen zu registrieren, liegt zunächst bei den Ausländerbehörden. Um die bereits vorhandenen PIK-Stationen möglichst effizient zu nutzen, ist bei der Registrierung auch die Schaffung von kommunalen Kooperationen möglich, sofern solche nicht bereits bestehen. Das Ministerium der Justiz und für Migration hat die Kommunalen Landesverbände aufgefordert, ihre Mitglieder dahingehend zu unterstützen, weitere kommunale Kooperationen zu realisieren. Die Stadt- und Landkreise konnten und können über das Ministerium der Justiz und für Migration weitere PIK-Stationen bei der Bundesdruckerei bestellen. Dabei profitieren sie von der frühzeitig ausgelösten Sammelbestellung des Landes beim Bund.



Ferner erfolgt auf Ersuchen der jeweiligen Ausländerbehörden eine Unterstützung derselben durch die Landespolizei im Rahmen der Vollzugshilfe bei der Erfassung und erkennungsdienstlichen Behandlung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine. Darüber hinaus steht die Landespolizei den Ausländerbehörden als Ansprechpartner für Sicherheitsfragen zur Verfügung und trifft überdies bei einem Erstkontakt mit Vertriebenen grundsätzlich eigenständig die erforderlichen Maßnahmen zur Registrierung und Erfassung. Abstimmungen, wie die Vollzugshilfe im Detail ausgestaltet wird, ist der Absprache zwischen der jeweils ersuchenden und ersuchten Stelle überlassen, um eine möglichst große Flexibilität zu gewährleisten und praktikable Lösungen umzusetzen.

Darüber hinaus registrieren die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes die dort unmittelbar ankommenden Schutzsuchenden im Rahmen der vorhandenen Verfahrenskapazitäten.

*14. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass sich massenhafte Mehrfachregistrierungen durch Betrüger mit darauffolgender Mehrfachalimentierung durch AsylbLG-Leistungen nicht wieder – wie dies im Gefolge des Massenzustroms ab 2015 geschah – wiederholt;*

Zu 14.:

Schutzsuchende, die in der Erstaufnahme untergebracht sind, werden dort registriert, bevor sie in die Stadt- und Landkreise verlegt werden. Bei der im Rahmen der Registrierung durchgeführten ED-Behandlung werden sicherheitsrelevante Datenbanken abgeprüft, wie zum Beispiel das Europäische Visainformationssystem, Eurodac und AsylKon. Die vorgelegten Identitätsdokumente werden in Zweifelsfällen im Rahmen einer physikalisch-technischen Untersuchung auf ihre Echtheit untersucht. Gleiches gilt, sofern die Schutzsuchenden nicht in der Erstaufnahme untergebracht waren, bei der Registrierung in der örtlichen Ausländerbehörde.

Zu den Pflichten der zuständigen Leistungsbehörden zur Verhinderung des ungeRechtfertigten Bezugs von AsylbLG-Leistungen verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 7. Überdies liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Erkenntnisse dazu vor, dass es in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren vermehrt zu ungerechtfertigtem Leistungsbezug gekommen ist. So hat eine Abfrage bei den für AsylbLG-Leistungen zuständigen Behörden, die im Zuge einer Umfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Evaluierung der Regelungen zum Fingerabdruckscan im AsylbLG vorgenommen wurde, ergeben, dass im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 nur ein Fall von Identitätstäuschung im Land festgestellt wurde.

II.

*1. wirksame Maßnahmen bei Registrierung und Erstaufnahme anzuordnen, um zu gewährleisten, dass nur Personen in den Genuss der erleichterten Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge gelangen, die dazu auch berechtigt sind, also ukrainische Staatsangehörige und zuvor legal in der Ukraine aufhältige Drittstaater;*

Zu 1.:

Die Maßnahmen, die gewährleisten, dass nur geflüchtete Personen aus der Ukraine einen Aufenthaltstitel nach den hierzu einschlägigen Normen des Aufenthaltsrechts erhalten, die dazu berechtigt sind, werden bereits in den Ausführungen zu den Ziffern I.5 und I.14 dargestellt.

Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nur berechtigte Einreisen in das Bundesgebiet erfolgen, können nur durch die für die polizeiliche Überwachung der Grenzen zuständige Bundespolizei getroffen werden.

*2. Drittstaater, die sich vor Kriegsbeginn legal in der Ukraine aufgehalten haben, bei der Ausreise in ihr Heimatland großzügig zu unterstützen;*

Zu 2.:

Diese Personengruppe ist bereits in das Rückkehr- und Reintegrationsprogramm REAG/GARP einbezogen, siehe Ausführungen zu Ziffer I.9.

*3. die Rückführung ausreisepflichtiger, abgelehnter Asylbewerber, die das Land nicht freiwillig kurzfristig verlassen, zu forcieren, um Platz für die ukrainischen Kriegsflüchtlinge in den Unterkünften zu schaffen;*

Zu 3.:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer I.10 verwiesen.

*4. dem Landtag in jedem Quartal einmal Bericht zu erstatten über die Maßnahmen, mit denen der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Massenzugangsrichtlinie begegnet wird, über die Zahl der Personen, die den Versuch einer missbräuchlichen Inanspruchnahme unternommen haben und über die Zahl der Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen abgelehnter Asylbewerber.*

Zu 4.:

Die sorgfältige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall verhindert eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Schutzes nach § 24 Aufenthaltsgesetz als Ausformung der Richtlinie 2001/55/EG (sog. Massenzustromrichtlinie). Eine systematische Erfassung der Personen, die hiernach nicht schutzberechtigt sind, erscheint nicht geboten. Diese Personen unterliegen den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regeln. Eine Relevanz der Zahl der Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen abgelehnter Asylbewerber in diesem Zusammenhang ist nicht ersichtlich.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration